

Ehrenamtsstiftung MV – Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern  
Burgstraße 9  
18273 Güstrow  
Tel: 03843 774 99-0  
Fax: 03843 774 99-21  
kontakt@ehrenamtsstiftung-mv.de  
www.ehrenamtsstiftung-mv.de



Stiftung für  
Ehrenamt und  
bürgerschaftliches  
Engagement  
in Mecklenburg-  
Vorpommern

---

**Ehrenamtsstiftung MV – Stiftung für Ehrenamt  
und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern  
- Grundsätze für die Vergabe von Fördermitteln für das Projekt „Freifunk  
fördern - Landesweite Initiative für kostenfreie und offene  
Internetzugangspunkte mittels WLAN“ -**

**1. Was will die Ehrenamtsstiftung MV mit ihren Fördermitteln erreichen?  
(Zuwendungszweck)**

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind von elementarer Bedeutung für Gemeinschaft und Zusammenhalt in Mecklenburg-Vorpommern. Neben den Beratungs- und Unterstützungsangeboten ihrer Geschäftsstelle stellt die Ehrenamtsstiftung MV finanzielle Mittel zur Verfügung, um das gemeinnützige ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement im Land zu unterstützen und zu stärken und um den Einsatz derjenigen, die sich für das Gemeinwohl einbringen, zu würdigen. Der Fokus der Stiftung liegt dabei vorrangig auf der Unterstützung von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement, das nicht von bereits etablierten Förderstrukturen erfasst ist.

Mit diesem Projekt „Freifunk fördern“ soll in ganz Mecklenburg-Vorpommern eine lebendige Freifunk-Szene initiiert werden. Freifunk kann die Barrieren der Teilhabe an der digitalen Welt verringern und einen vereinfachten Zugang für alle Menschen schaffen.

**2. Auf welcher Grundlage vergibt die Ehrenamtsstiftung MV ihre Fördermittel? Und:  
Gibt es einen Anspruch auf Fördermittel?  
(Rechtsgrundlage)**

Die Ehrenamtsstiftung MV vergibt ihre Fördermittel nach Maßgabe dieser Vergabegrundsätze. Sie ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln darüber hinaus an die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen ihrer Satzung gebunden.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht. Bei Erfüllung dieser Vergabegrundsätze besteht keine Pflicht der Stiftung, auch tatsächlich

Mittel zu vergeben. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Bewilligung von Fördermitteln kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Die Ehrenamtsstiftung MV entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

### **3. Was fördert die Ehrenamtsstiftung MV? (Gegenstand der Förderung)**

Die Ehrenamtsstiftung MV kann Fördermittel vergeben, um die technische Umsetzung von Access Points an öffentlichen und privaten Plätzen zu ermöglichen.

### **4. In welchem Zeitraum können Anträge gestellt werden? (Bewilligungszeitraum)**

Anträge können in dem Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 bei der Ehrenamtsstiftung MV eingereicht werden.

### **5. Wer kann Fördermittel von der Ehrenamtsstiftung MV erhalten? (Zuwendungsempfänger)**

Die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen dieses Projektes durch die Ehrenamtsstiftung MV erfolgt an Vereine und Stiftungen, die als gemeinnützig gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 23 (Freifunk) anerkannt und in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind, sowie an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

In der Satzung muss der Satzungszweck Freifunk / Errichtung und Betreiben öffentlicher Datennetze / Kommunikationsnetze / WLAN ohne Gegenleistung oder Ähnliches explizit genannt sein. Auf die Begrifflichkeit "Freifunk" kommt es nicht zwingend an. Die weiteren in § 52 Nr. 23 AO genannten Satzungszwecke reichen jedoch nicht aus. Sämtliche Fördermittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **6. Welche Voraussetzungen müssen für die Vergabe von Fördermitteln erfüllt sein? (Zuwendungsvoraussetzungen)**

6.1 Gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten, die durch die Ehrenamtsstiftung MV unterstützt werden sollen, sind unentgeltlich zu erbringen. Auslagererstattungen und angemessene Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich nach der Abgabenordnung, insbesondere § 52 Abs. 2 Nr. 23 (Freifunk).

6.2 Die Empfänger von Fördermitteln der Ehrenamtsstiftung MV müssen einen Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. In Ausnahmefällen können auch Vorhaben von Empfängern mit Sitz außerhalb des Landes gefördert werden, wenn das Vorhaben überwiegend Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugutekommt.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, das aus Mitteln der Stiftung gefördert werden soll, muss gesichert sein. Grundsätzlich werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind.

6.4. Eine Antragstellung ist nur nach persönlicher Beratung durch den verantwortlichen Projektleiter der Ehrenamtsstiftung MV möglich. Gegebenenfalls erfolgt durch eine kooperierende Freifunk -Initiative eine Vorprüfung der technischen Durchführbarkeit.

6.5. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die laufenden Betriebskosten (Internetanschluss, Strom, ggf. Mieten) für mindestens 3 Jahre übernommen werden.

6.6. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass das errichtete Funknetz für jedermann frei und kostenlos zugänglich ist.

6.7 Gruppierungen und Organisationen, die extremistische, rassistische, fremdenfeindliche oder anderweitige, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die sie tragenden Prinzipien gerichtete Ziele verfolgen, und ihre Vorhaben sind von einer Förderung durch die Ehrenamtsstiftung MV ausgeschlossen. Die Empfänger von Fördermitteln der Ehrenamtsstiftung MV dürfen auch nach Erhalt dieser Mittel keine der in Satz 1 genannten Ziele verfolgen.

## **7. Wie und in welcher Höhe fördert die Ehrenamtsstiftung MV? (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung)**

### **7.1 Wie vergibt die Ehrenamtsstiftung Fördermittel? (Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform)**

Die Ehrenamtsstiftung MV fördert grundsätzlich Ausgaben des Empfängers in Form von Zuschüssen für einzelne abgegrenzte Vorhaben, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Sie vergibt ihre Mittel bis zur Höhe von bis zu 2.500,00 Euro in Form von festen Beträgen (Festbetragsfinanzierung).

Eine institutionelle Förderung, unabhängig von einem konkreten, abgrenzbaren Vorhaben (z.B. dauerhafte Mietkosten) ist ausgeschlossen.

### **7.2 Welche Ausgaben können finanziell gefördert werden? (Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben)**

Aus Mitteln der Ehrenamtsstiftung MV gefördert werden können insbesondere folgende Sachkosten, sofern sie konkret auf das Vorhaben bezogen sind.

Gefördert werden vollumfänglich die Errichtungskosten für den Aufbau / die Technik und die Konfiguration von Access Points, insbesondere:

- a) Router
- b) Software
- c) Richtfunkantennen
- d) Hardware Access Points
- e) Verkabelung, Halterungen, Steckdosen, Installationsmaterial
- f) Fachplanung

- g) Fachelektroinstallation
- h) Brandschutzeinrichtungen

Gefördert werden nicht die anfallenden Erschließungs- und Betriebskosten eines Access Points:

- a) Internetzugang
- b) Stromanschluss
- c) Weitere laufende Kosten für Wartung, Reparaturen
- d) Mieten oder Pachten für Dachflächen / Grundstücksflächen / Gebäude /
- e) notwendige Versicherungen für den Betrieb der Anlagen

### **7.3 In welcher Höhe kann gefördert werden?**

Die (Regel)Obergrenze pro Access Point beträgt 2.500,00 Euro. In begründeten Ausnahmefällen können auch Zuschüsse darüber hinaus gewährt werden.

In einem Projekt können in besonderen Fällen maximal 2, in begründeten Ausnahmefällen maximal 3, Access Points zusammengefasst und gefördert werden.

Einen Mindestbetrag gibt es nicht.

### **8. Wie sieht das Förderverfahren aus?**

Die Ehrenamtsstiftung MV nimmt Anträge auf Förderung unter folgender Adresse

Ehrenamtsstiftung MV  
Burgstraße 9  
18273 Güstrow

entgegen.

Dazu ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden, das auch auf der Webseite der Ehrenamtsstiftung ([www.ehrenamtsstiftung-mv.de](http://www.ehrenamtsstiftung-mv.de)) bereitgestellt wird.

Beschließt der Vorstand der Ehrenamtsstiftung MV, ein Vorhaben zu fördern, schließt die Ehrenamtsstiftung MV dazu mit dem Empfänger der Fördermittel eine Vereinbarung, in der z.B. geregelt ist, was genau gefördert wird und ob die Mittel in einer Summe oder in Raten ausgezahlt werden sollen. Einzelheiten richten sich maßgeblich nach dem konkreten Vorhaben und der Fördersumme im Einzelfall.

Als Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht über das geförderte Vorhaben und den Einsatz der Fördermittel ausreichend (ca. 1 Seite, ggf. mit Fotos). Diesen reicht der Empfänger bis zum vereinbarten Zeitpunkt bei der Ehrenamtsstiftung MV ein.

Um im Interesse aller ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten sicherzustellen, dass die von ihr vergebenen Fördermittel ihrem Zweck

entsprechend eingesetzt werden, ist die Ehrenamtsstiftung MV berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Empfängers anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Auch der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern besitzt das Recht, Prüfungen vorzunehmen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

### **9. Sind Abweichungen von diesen Grundsätzen möglich?**

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nicht zulässig.

### **10. Ab wann gelten diese Grundsätze?**

Diese Vergabegrundsätze treten am 01.09.2023 in Kraft.